

LVR · Dezernat 0 · 50663 Köln

Herrn MdL
Stefan Kämmerling
Vorsitzender des Ausschusses
für Kommunalpolitik des Landes NRW
Postfach 10 11 34
40002 Düsseldorf

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4219**

A11, A01, A07, A09

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.09.2016

Herr Reiner Limbach
Tel 0221 809-3098
Fax 0221 809-3095
reiner.limbach@lvr.de

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung LT-Drucksache 16/12363

Sehr geehrter Herr Kämmering,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Teilnahme an der Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ (LT-Drucksache 16/12363) ist zur Beratung federführend an den Ausschuss für Kommunalpolitik und mitberatend an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf betrifft die Landschaftsverbände in vielfältiger Weise. Sowohl die im Gesetzentwurf enthaltene Umsetzung der Vorschläge der vom Landtag eingesetzten Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ (Ehrenamtskommission) als auch die Umsetzung der meisten Änderungsvorschläge der beiden Landschaftsverbände aus dem Jahre 2014 sowie weitere im Gesetzentwurf enthaltene Änderungen berühren die Landschaftsverbände unmittelbar.

Insgesamt begrüßt der Landschaftsverband Rheinland die allermeisten Regelungen des Gesetzentwurfes (LVerbO-E). Die für die Landschaftsverbände geltenden Regelungen werden teils den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Teils werden die Regelungen für die Landschaftsverbände denen der anderen kommunalen Ebenen angepasst.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Redaktionell wird empfohlen den Gesetzestext konsequent geschlechtsneutral zu formulieren, um dem gesetzlichen Gleichstellungsauftrag auch formal nach zu kommen. Im Weiteren konzentriert sich diese Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte. Das sind insbesondere die Neufassung des § 5 LVerbO (dort insbesondere Kommunalwirtschaft und die sog. Öffnungsklausel), die Neufassung des § 7b LVerbO (Verhältnisausgleich im Wahlverfahren mit einer Kappungsgrenze), die Neufassung des § 16 LVerbO (Höhe der Verdienstausfallentschädigung und eine Aufwandsentschädigung für Stellvertretende Fraktionsvorsitzende) sowie die Neufassung des § 16 a LVerbO (Fraktionen und Gruppen).

Neuregelung bezüglich der Gesundheitsangelegenheiten in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a Ziff. 4 LVerbO-E

Im Gleichklang zu den Ziffern 1., 2. und 5. des § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a LVerbO sollte auch in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a Ziff. 4 von „sind Träger“ gesprochen werden und nicht von „können“.

Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung der Landschaftlichen Kulturpflege in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit b Ziff. 3 LVerbO

Aktualisierend sollte der Begriff „Heimatismuseen“ durch den Begriff „Museen“ ersetzt werden.

Neuregelung bezüglich der Kommunalwirtschaft in § 5 Abs. 1 Satz 1 Lit c LVerbO-E

Die Formulierung ist umstrukturiert und angepasst worden. Soweit die neue Ziffer 1 eine Aktualisierung vornimmt und die neuen Ziffern 3 und 4 inhaltlich unverändert geblieben sind, ist das unproblematisch.

Soweit in der neuen Ziffer 2 die Möglichkeit geschaffen wird, sich im Bereich der Erzeugung der erneuerbaren Energien an örtlichen Unternehmen zu beteiligen, ist dies begrüßenswert. Dass dies künftig aber nur unter der Bedingung möglich sein soll, dass sich die Belegenheitskommune mit mindestens 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt, wird hingegen weder für praktikabel, noch für notwendig gehalten. Nochmals wird deshalb auf den weitergehenden Änderungsvorschlag der beiden Landschaftsverbände hingewiesen, wonach sich die Landschaftsverbände im gesamten Bereich der Versorgungs- und Verkehrsunternehmen an Unternehmen mit örtlicher Bedeutung beteiligen können, sofern die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Eine solche flexiblere Neuregelung hätte der LVR der nunmehr im Gesetzentwurf enthaltenen vorgezogen

Einführung einer sog. Öffnungsklausel in § 5 Abs. 6 LVerbO-E

Die lange angestrebte Öffnungsklausel für die Landschaftsverbände ist in § 5 Absatz 6 LVerbO-E enthalten. Die Formulierung des Gesetzentwurfes ist identisch mit § 4

Absatz 6 RVRG und ist inhaltlich ähnlich der von den beiden Landschaftsverbänden zuletzt im Dezember 2014 vorgeschlagenen Formulierung.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Öffnungsklausel erstmals die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Landschaftsverbände Aufgaben der Mitgliedskörperschaften durchführen können, sofern die Mitgliedskörperschaften das wünschen. So kann die gebündelte Fachkompetenz der Landschaftsverbände für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung im Sinne der Mitgliedskörperschaften genutzt werden.

Einführung einer Rechtsgrundlage zur Öffentlichen Bekanntmachung im Internet in § 6 Absatz 2 LVerbO-E

Positiv zu bewerten ist die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet, die inhaltlich der von uns vorgeschlagenen Ergänzung der LVerbO entspricht.

Neureglung des Verhältnisausgleichs bei der Wahl der Landschaftsversammlung in § 7b Absatz 4 LVerbO-E

Die Einführung der 2,5%-Sperrklausel bei der Allgemeinen Kommunalwahl hat die Wahrscheinlichkeit von übergroßen Landschaftsversammlungen schon verringert, aber nicht beseitigt.

Zu dem Zweck, übergroße Landschaftsversammlungen zu verhindern, hatten die Landschaftsverbände Ende 2014 zwei Modifikationen des Wahlverfahrens vorgeschlagen, nämlich entweder eine spezielle Sperrklausel (diejenigen, die nicht mindestens 2% der Stimmen in der allg. Kommunalwahl erhalten haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt) und/oder eine Erhöhung der Mindestrepräsentanz (diejenigen, die nicht in mindestens fünf Mitgliedskörperschaften ein Mandat erlangt haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt). Dadurch würde die höchstmögliche Zahl an Mandaten begrenzt, aber nicht auf eine absolute Zahl festgeschrieben.

Das Ziel, ausufernd große Landschaftsversammlungen zu verhindern, erreicht das im Gesetzentwurf enthaltene Modell „Kappungsgrenze“ mit der absoluten Höchststimmzahl.

Neuregelung der Verdienstaufschlagsentschädigung in § 16 Abs. 1 Satz 2 LVerbO-E

Durch die Änderung des § 45 GO, auf den § 16 Abs.1 Satz 2 LVerbO-E verweist, wird auch die Regelung zur Berechnung der Verdienstaufschlagsentschädigung für die Landschaftsverbände geändert. Diese Änderung ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission.

Die einheitliche Festlegung einer Spanne für den Stundensatz bezüglich der Verdienstaufschlagsregelung wird begrüßt.

Neuregelung der Aufwandsentschädigung, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende in § 16 Abs. 2 LVerbO-E

Auch die Neuregelung der besonderen Aufwandsentschädigungen ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission, das für alle kommunalen Ebenen umgesetzt worden ist. Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende, sofern die Fraktion eine bestimmte Mindestgröße hat. Diese Mindestgröße ist bei den Gemeinden und Kreisen gestaffelt, ab 8 Mitgliedern hat 1 Stellvertreter/1 Stellvertreterin Anspruch auf Aufwandsentschädigung, ab 16 Mitgliedern haben 2 Stellvertreter/-innen und ab 24 Mitgliedern 3 Stellvertreter/-innen. Bei den Landschaftsverbänden hat bei allen Fraktionen ab 8 Mitgliedern - egal von welcher Größe, also auch eine Fraktion mit z.B. 30 Mitgliedern - immer nur 1 Stellvertreter/1 Stellvertreterin Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Warum größere Fraktionen bei den Landschaftsverbänden bezüglich der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung anders behandelt werden als bei Gemeinden und Kreisen, ist nicht nachvollziehbar. Deshalb sollte in der LVerbO insoweit die gleiche Staffelung aufgenommen werden, wie bei den Kreisen und Gemeinden.

Neuregelung bezüglich Fraktionen und Gruppen in § 16a LVerbO-E

Die Vorschläge der Landschaftsverbände sind im Gesetzentwurf inhaltlich weitgehend durch den umstrukturierten § 16a LVerbO-E umgesetzt worden. Vor allem sind nunmehr Gruppen ausdrücklich benannt, die ähnlich wie Fraktionen Anspruch auf Zuwendungen haben. Die vorliegende Fassung führt zu unterschiedlich hohen Zuwendungen bei unterschiedlich großen Gruppen, gewährleistet aber durch einen 10 % Abschlag einen Abstand zwischen Gruppen und Fraktionen.

Der Gesetzentwurf trifft also für alle kommunalen Ebenen die gleiche Regelung bei der Finanzierung der Gruppen, was begrüßt wird.

Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung zur Landschaftsumlage in § 22 Absatz 1 LVerbO

Es ist auf das weiterhin bestehende Problem hinzuweisen, dass für bestimmte Finanzvorfälle Liquidität aus Umlagemitteln fehlt, so dass wir einen Änderungsbedarf bei **§ 22 Absatz 1 LVerbO** (Landschaftsumlage) sehen.

Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung zur Sonderumlage in § 23 c Absatz 1 LVerbO

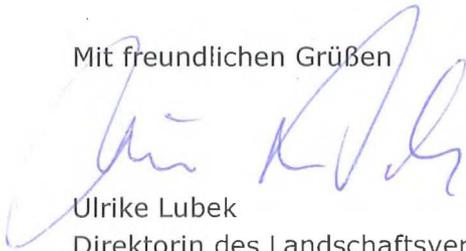
Es sollte in **§ 23 c Satz 1 LVerbO** (Ausgleichsrücklage) aus der Kannvorschrift eine Sollvorschrift werden, wie es seinerzeit schon zu § 23 a LVerbO a.F. vorgetragen worden ist.

Einführung der Alleinvertretung bei Verpflichtungserklärungen in § 21 LVerbO-E

Positiv wird bewertet, dass nach dem Gesetzentwurf die Landesdirektorin bzw. der Landesdirektor bei Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, alleinvertretungsberechtigt ist. Das entspricht der schon geltenden Regelung für die Hauptverwaltungsbeamten auf Gemeinde- und Kreisebene.

In den zurückliegenden mehr als 60 Jahren Landschaftsverbandsordnung hat sich die LVerbO im Wesentlichen bewährt, aber es hat sich auch der ein oder andere Änderungsbedarf gezeigt, auf den der vorliegende Gesetzentwurf reagiert. Für vertiefende und erläuternde Gespräche zum Gesetzentwurf steht der LVR jederzeit zur Verfügung. In der – noch nicht terminierten - Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf wird der LVR seine Stellungnahme vortragen und erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland